

## **Botschaft**

### **6. Revision Abfallreglement**

#### **Sachverhalt**

Es ist Aufgabe des Gemeinderates und der Verwaltung, bestehende Strukturen immer wieder zu hinterfragen und gegebenenfalls zu optimieren. Das aktuelle Abfallreglement der Gemeinde Stüsslingen stammt aus dem Jahre 2016 und weist Punkte auf, die aus Sicht des Gemeinderates an die heutigen Gegebenheiten anzupassen sind.

Eine Eigenheit des Abfallreglements Stüsslingen ist, dass bei den Grundgebühren eine Unterscheidung zwischen einem Einzel- und einem Mehrpersonenhaushalt gemacht wird. Diese Regelung ist sachlich nicht begründbar, soll doch mit der Grundgebühr die Grundinfrastruktur der Abfallentsorgung - welche mit der Anzahl Personen im Haushalt nichts zu tun hat - entschädigt werden. Das Abfallvolumen wird mit den Sackgebühren abgegolten.

Für das Gewerbe gilt aktuell zwar ein einheitlicher Tarif, allerdings sieht das Reglement vor, dass die Gebühren auf Gesuch hin durch die zuständige Kommission erlassen werden können. Dies führte mit der Zeit und aufgrund von Wechseln in der Kommission zu teils unterschiedlicher Umsetzungen. Eine einheitliche Regelung ist je länger, je weniger sichtbar und soll daher wieder angestrebt werden.

Neben den inhaltlichen Argumenten führen die oben erwähnten Regelungen bei der Verwaltung, aber auch in der Kommission und dem Gemeinderat, zu einem deutlichen Mehraufwand. Die primären Ziele der vorgeschlagenen Anpassungen sind somit einerseits die Gleichbehandlung, andererseits die Vereinfachung (und somit die Reduktion der Kosten) für die Verwaltung. Im gleichen Zug wird die Revision dafür genutzt, kleinere textliche und inhaltliche Anpassungen vorzunehmen.

#### **Private Haushalte**

Für die privaten Haushalte soll zukünftig ein einheitlicher Grundtarif gelten. Dabei sollen (und müssen) die Einnahmen für die Gemeinde in etwa gleich hoch bleiben wie bisher. Daraus resultiert, dass die Grundgebühr neu bei CHF 60.00 (inkl. MWST) festgelegt werden kann.

#### **Gewerbe**

Nach intensiver Diskussion ist sowohl die vorberatende Kommission wie auch der Gemeinderat zum Schluss gekommen, dass es im Bereich des Gewerbes fast unmöglich ist, einen fairen Grundtarif zu fixieren, da die Unterschiede (sowohl was die doppelte Bezahlung mit Privathaushalten, die Grösse, der Umsatz, die Anzahl Mitarbeiter und die Struktur angeht) bei den Firmen enorm sind. Eine abgestufte Regelung seinerseits würde wiederum dazu führen, dass der Verwaltungsaufwand für die Gemeinde entsprechend gross wird, bei einem vergleichsweise geringen Volumen. Der

Gemeinderat beantragt deshalb, für das Gewerbe zukünftig ganz auf eine Grundgebühr zu verzichten, da diese grössere Mengen sowieso als Marktkehricht selbst auf eigene Kosten zu entsorgen haben.

Der Gemeinderat schlägt zusammenfassend bei den Abfallgebühren folgende Anpassungen vor:

- Festsetzung der Grundgebühr für private Haushalte auf CHF 60.00 (inkl. MWST).  
*bisher: CHF 35.00 für Einzelpersonen-, CHF 70.00 für Mehrpersonen-Haushalte*
- Wegfall einer Grundgebühr für Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe  
*bisher: CHF 70.00 (mit der Möglichkeit, die Gebühren erlassen zu können)*

Zum einfacheren Verständnis wird dieser Botschaft ein Exemplar mit Abbildung sämtlicher Anpassungen beigelegt. Reglementspassagen, die gelb hinterlegt sind, erfahren eine inhaltliche Anpassung. Alle übrigen Texte ohne Hervorhebung bleiben analog zum heutigen Reglement bestehen oder weisen lediglich formelle Änderungen aus (so wird beispielsweise überall die Kommission der neuen Bezeichnung angepasst sowie die weibliche Form mitberücksichtigt).

### **Antrag Gemeinderat**

Der Gemeinderat beantragt das revidierte Abfallreglement zu genehmigen.

### **Dieser Botschaft liegt folgende Unterlage bei:**

Revidiertes Abfallreglement der Gemeinde Stüsslingen per 01.01.2024

Bei Fragen steht Ihnen André Wyss, Telefon-Nr. 062 849 49 91, gerne zur Verfügung.

Stüsslingen, 22.06.2023